

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **109 (1941)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstr. 9, Luzern, Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstr. 8, Luzern, Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 27. März 1941

109. Jahrgang • Nr. 13

Inhalts-Verzeichnis Religionsbuch für Schule und Familie. — Der jüngste Sohn des seligen Bruder Klaus, Magister Nikolaus. — Papst Pius XI. und das Priestertum. — Die Erfüllung der Osterpflicht in einer fremden Diözese. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Aus der Praxis, für die Praxis: Schriftenstand; Anbauschlacht. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Religionsbuch für Schule und Familie

Seit Jahren haben die Katecheten nach einem Religionsbuch gerufen, das seinen hohen religiösen Gehalt auch in einer äußern Ausstattung präsentiere, die den modernen Schulbüchern nicht nachstehe. Dank der Umsicht und Generosität des hochwürdigsten Bischofs Dr. Franziskus von Streng können wir heute das Erscheinen eines solchen Buches anzeigen, das in seiner Ausstattung jede Konkurrenz aushält.

Aber auch auf eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Gestaltung des Inhalts wurde alle Sorgfalt verwendet.

Bestimmt ist das Buch in erster Linie für die vier untersten Schulklassen. Jedes Kind dieser Altersstufe soll einen soliden Beichtunterricht, Kommunionunterricht und Firmunterricht erhalten. Auch jene Kinder, die unter Anleitung und Führung einer guten Mutter oder Lehrerin und mit Erlaubnis des Pfarrers oder Beichtvaters schon früher zur heiligen Beicht und Kommunion gingen, wie auch jene Kinder, die aus irgend einem Grunde schon früher das heilige Sakrament der Firmung empfangen, haben in der zweiten Klasse einen ausführlichen Beichtunterricht, in der dritten Klasse einen lebendigen Kommunionunterricht und in der vierten Klasse einen lebensnahen Firmunterricht (der einen dieser Altersstufe angepaßten Unterricht über die Kirche einschließt) durchzuarbeiten.

Dem Unterricht wird die Verbindung von Biblischer Geschichte und Katechismus zugrunde gelegt: die Bibelkatechese. Das bietet zweifellos große Vorteile. Der Unterricht gewinnt an Einheit. Die Zweispurigkeit zwischen Katechismus und Biblischer Geschichte verschwindet. Die Biblische Geschichte kommt aus ihrer vielfach stiefmütterlichen Stellung heraus. Sie wird die Grundlage der gesamten Ausführung. Der Unterricht wird ein Ganzes. Die Bibel, das Wort Gottes, wird Führerin. Wir gehen in der religiösen Belehrung und Erziehung den Weg, den Gott selber zur Erziehung des Menschengeschlechtes gegangen ist. Die Biblische Geschichte veraltet nie, sie wird nie aus-

geschöpft, nie durch etwas Gleichwertiges oder gar Besseres ersetzt.

In den Ablauf der Biblischen Ereignisse werden die Katechismuswahrheiten eingebaut. Dieser Einbau ergibt sich mit einer gewissen Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit. Gewiß können wir dabei nicht jedem der drei Jahrgänge von der 2. bis 4. Klasse einen genau abgezielten, gleich großen Lehrstoff zuteilen. Aber der Katechet wird einen gewissen freien Spielraum nur begrüßen, und er wird es verstehen, manche Stoffe, wie Geburt und Jugendleben des Heilandes, oder das Leiden des Heilandes, dem Kirchenjahre einzuordnen.

Jene Kinder, die mit sieben Jahren in die erste Religionsklasse eintreten, beschäftigen wir freilich nicht sofort mit systematischer Biblischer Geschichte. Wir suchen vorerst das zu festigen und auszubauen, was sie an religiösen Kenntnissen und Übungen aus dem Elternhause mitbringen. Diese Kinder haben ja schon bestimmte Pflichten zu erfüllen. Sie müssen beten, und an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe besuchen. Der Katechet muß die Kinder vorbereiten, diese Pflichten willig und mit Nutzen zu erfüllen. Darum stellen wir dem Buche einen einleitenden Teil voran, den wir mit der Bitte der Apostel überschreiben: »Herr, lehre uns beten.«

In der Methode der Bibelkatechese geht unser Buch einen neuen Weg. Die bisherigen auf der Bibelkatechese aufgebauten Lehr- und Lernbücher, soweit wie sie wenigstens kennen, schließen an die jeweilige Biblische Geschichte unvermittelt jene Fragen an, die der Katechet aus der Erzählung ableiten soll. Ein auf diesem Verfahren aufgebauter Entwurf wurde im Jahre 1938 auch in der Diözese Basel in allen Kapiteln in Umlauf gesetzt, um das Urteil der Katecheten zu erfragen. Gegen alles Erwarten lautete das Urteil von allen Seiten: »Zu schwer!« — Es ist zweifellos eine Täuschung, anzunehmen, das Kind werde den innern Zusammenhang der unter die Geschichte hingedruckten Fragen mit der Geschichte ohne weiteres erkennen. Das wird bei den allerwenigsten Fragen der Fall sein. Für ge-

wöhnlich muß der Katechet diesen Zusammenhang erst aufzeigen. Aber auch dann wird, da die Kinder an logisches Denken noch nicht gewöhnt sind, die Einsicht in die dargebotene Wahrheit nur so lange haften, als die Erklärung des Katecheten vor seinem Geiste steht. Diese Ueberlegung führte auf den Gedanken: Sollte man nicht den Kern der Ausführungen des Katecheten in einfacher Sprache im Buche festhalten, so daß sich das Kind die Ausführungen des Katecheten wieder ins Gedächtnis zurückrufen könnte, wenn dieser nicht mehr vor ihm steht? Einige derartige Versuche fanden Zustimmung und zeitigten den Entschluß: Das Buch soll auf dieser Grundlage ausgearbeitet werden.

Im übrigen ließ sich der Verfasser von folgenden Grundsätzen leiten:

Die Darbietung soll dem Kinde möglichst angepaßt sein. Also: Möglichst anschaulich! Das lebendige Geschehen, die Geschichte, soll dem Kinde den Lehrstoff nahe bringen. Soll ihn möglichst konkret gestalten. — Keine logischen Sprünge. Die eingeschobenen Zwischenglieder sollen dem Kinde entgegenkommen. Sie sollen aber ausschließlich aus der Biblischen Geschichte hergenommen, wirkliche Bibelkatechese sein. Sie sollen so sein, daß sich aus ihnen die beigefügten Fragen unmittelbar ergeben, gleichsam abgelesen werden können. — Möglichst die Sprache des Kindes! Wir suchen uns bewußt zu sein, daß die hochdeutsche Sprache für unsere Schweizer Kinder etwas wie eine Fremdsprache ist, die sie erst mühsam erlernen müssen. Wir suchen uns ferner bewußt zu sein, daß die dem Religionsunterricht zugemessene Zeit, selbst in den günstigsten Fällen, so knapp ist, daß wir sprachliche Schwierigkeiten so viel als möglich fernhalten müssen. Wir bilden darum kurze Sätze, vermeiden, wo möglich, rückbezügliche Tätigkeitswörter, brauchen wenig Fürwörter. Wir bevorzugen jene Wörter, die das Kind schon kennt, und erklären dem Kinde unbekannte Worte. Aus dem gleichen Bestreben heraus verwenden wir auch, wo möglich, die kindliche und volkstümliche Erzählform, das Perfekt. Kurz, wir suchen eine Schriftsprache in unserm Buche, die

möglichst leicht in die Mundart übersetzt werden kann. Freilich wollen wir dabei nicht vergessen, daß das Kind sich doch langsam einen religiösen Sprachschatz aneignen muß, damit es auch der Predigt folgen und mit Nutzen ein religiöses Buch lesen kann.

Mit diesem ersten Grundsatz verband sich ein zweiter. Der Unterricht soll möglichst lebensnahe sein: Also: Heraus aus der bloß intellektualistischen Darstellungsweise! Ziel der Katechese ist religiöses Leben. Religiöses Wissen ist nur Mittel zum Ziel. Unser Buch will mithelfen, den Unterricht wieder lebenswarm zu machen. — Keine Religionsstunde ohne praktische Anwendung! Diese praktische Anwendung soll in jeder Religionsstunde nur eine sein, damit sie sich tief verankert. Sie soll dem Kinde nahe liegen und sich aus dem behandelten Abschnitt möglichst unmittelbar ergeben: Auch hier will das Buch dem Katecheten behilflich sein. — Geduldige Anerziehung und Gewöhnung. Ohne sie ist eine religiöse Erziehung so wenig möglich, als eine andere Erziehung. Unausgesetzt muß darum der Katechet das Kind anhalten, auch die läßliche Sünde, vor allem die überlegte läßliche Sünde, zu meiden. Unablässig muß er das Kind aneifern, die Mittel zu gebrauchen, die helfen, die läßliche Sünde zu meiden, zum Beispiel die allabendliche Gewissensforschung. Unablässig muß der Katechet das Kind auf die Wichtigkeit des Gebetes hinweisen. Unser Buch verfolgt solche Ziele vom Anfang bis zum Schluß.

Gewiß, das Buch hat durch all das einen Umfang angenommen, der anfänglich überraschen mag. Aber in diesem Buch hat das Kind nicht mehr Memorierstoff zu bewältigen, als bisher. Alles andere will ihm nur helfen, diesen Memorierstoff tiefer zu erfassen und leichter und nachhaltiger sich einzuprägen als bisher.

So erweist unser Buch einen dreifachen Dienst: Dem Kinde gibt das Buch das Mittel an die Hand, zu Hause den im Unterrichte durchgenommenen Abschnitt mit Nutzen zu wiederholen und sich mindestens bei den wichtigsten Punkten an die Erklärung des Katecheten zu erinnern. Das Buch hilft dort die Einheit des Unterrichtes sichern, wo verschiedene Kräfte, geistliche und weltliche, dasselbe Kind in das

Der jüngste Sohn des seligen Bruder Klaus, Magister Nikolaus

Von P. Alban Stöckli.

(Schluß)

Einen bestimmten Endtermin für die Studien des Nikolaus von Flüe in Basel kennen wir nicht, Eichhorns Angaben sind nur allgemein, doch erfahren wir durch indirekte Zeugnisse, daß der Aufenthalt in Basel nicht über Ostern 1486 hinausgehen kann. Wölflin berichtet uns nämlich von zwei Briefen, die Nikolaus aus Paris durch einen Mitstudenten an seinen Vater im Ranft bestellt. Dabei geschieht das Merkwürdige, daß einer der Briefe im Baselbiet verloren geht und doch bei der Ankunft des Boten im Ranft sich bereits in den Händen Bruder Klausens befindet. Dieses Ereignis kann nicht später als im Herbst 1486 angesetzt werden, da Bruder Klaus im März 1487 schon stirbt. Die Uebersiedlung von Basel nach Paris muß daher spätestens auf den Sommer 1486 fallen. Dieser Termin wird auch nahegelegt durch

eine Aufzeichnung in den Eidgenössischen Abschieden. Auf der Tagsatzung zu Luzern am 9. Juli 1488 wird beschlossen: »Bruder Klausens seligen Sohn ist eine Empfehlung zu gönnen an den König von Frankreich und seinen Kanzler, ihn noch zwei oder drei Jahre an der hohen Schule zu ‚versehen‘ und zugleich ihnen zu danken für das Gute, das sie ihm bisher getan.« (Durrer, S. 415.) Aus dieser Notiz erfahren wir auch, daß Nikolaus in Paris einen königlichen Freiplatz genoß, wie solche seit 1481 den Schweizern eingeräumt worden waren. Aus den Universitätslisten ist auch zu ersehen, daß die Burse oder der Freiplatz, den er nützte, mit sieben Schilling gewertet wurde.

Sichere Daten über den Pariser Studienaufenthalt gewinnen wir erst aus den Promotionslisten. Diese sind kürzlich im Druck erschienen als *Auctuarium chartularii universitatis Parisiensis 1938*, ediderunt Carolus Samaran et Aem. van Moé. Daraus sind auch die Aufzeichnungen über Nikolaus von Flüe zu entnehmen. Unter dem 24. Januar 1489 steht sein Name auf der Liste der Bachelaren mit dem Zusatz »Sohn jenes hochberühmten Schweizers Nikolaus von

religiöse Leben einzuführen haben. — Das Buch gibt aber auch den Vätern und Müttern die verlässige Unterlage, ihren Kindern in der religiösen Ausbildung, die ja für das zeitliche und ewige Glück der Kinder entscheidend ist, behilflich zu sein.

Auf diesen dritten Punkt, auf die Mithilfe der Familie, legt das Buch ganz besondern Nachdruck. Nicht umsonst trägt es schon im Titel die Worte: »Religionsbuch für Schule und Familie«. In dem Maße, als es gelingt, die Familie zur Mithilfe am religiösen Unterricht und an der religiösen Erziehung der Kinder zu gewinnen, im gleichen Maße werden wir wirkliche und nachhaltige Fortschritte verzeichnen können. Die Familienstube ist unersetzlich auch für die religiöse Erziehung! Unsere Bibel-Katechese ist bewußt und gewollt auf diese Mithilfe der Familie eingestellt. Unser Buch möchte in den Familien heimisch werden. Der hochwürdigste Bischof legt in seinem Fastenmandat das Buch auch den Müttern und Vätern in die Hände. Und der Verfasser hält in einem Schlußwort des Buches die Worte des Bischofs fest und unterstreicht sie.

Die Katecheten aber, deren schwere und verantwortungsvolle Arbeit das neue Buch nach allen Seiten unterstützen möchte, mögen das Buch mit Liebe aufnehmen. Ihnen allen möchte der Verfasser die Worte wiederholen, die der hochwürdigste Bischof Franziskus durch die Dekane ihnen sagen läßt: »Der Religionslehrer wird nun selber sich in das Buch hineinarbeiten und es sich ganz zu eigen machen müssen mitsamt der Kindersprache, den Fragen und Antworten und den erzieherischen Anwendungen. So wird das Buch mit seiner Anschaulichkeit und Klarheit großen Segen stiften.«

Der Text des Buches wird von 22 vierfarbigen Tafeln und von über 40 Schwarzbildern wirksam unterstrichen.* Anfänglich mögen diese Bilder neuartig erscheinen und überraschen. Wir sind aber überzeugt, daß man sie steigend lieber gewinnt. Sie sind künstlerisch empfunden, lebendig und eindrucksvoll. Die farbigen Bilder sind von

* Der Künstler Hans Stocker wird sich in einem eigenen Beitrag über die Ideen äußern, welche ihn bei seinem Werke beseelten.
A. Sch.

Flüe«. Um das Bakkalaureat zu machen, mußte der Kandidat zum mindesten 1½ bis 2 Jahre den Studien obliegen. Wir dürfen für Niklaus dieses Mindestmaß ohne weiteres auf drei Jahre ausdehnen und kommen so wiederum auf das Jahr 1486, als Antrittsjahr seiner Pariser Studienzeit. Unter dem Datum des 1. April 1491 finden wir Niklaus unter den Determinanden und noch im gleichen Jahre unter den Incipienten. Die Determinanden erhielten nach abgelegter Prüfung und nach Erhaltung des Magistergrades die Vollmacht zugestellt zu determinieren, d. h. die in der Fastenzeit üblichen Disputationen vorzunehmen, die man »determinationes« nannte. Von da an verging noch einige Zeit bis zum Beginn des eigentlichen Dozierens als Meister der Freien Künste. Diese Erstaufretenden hießen Incipientes oder Anfänger. In ihren Reihen erscheint auch Niklaus von Flüe für das Jahr 1491.

In Paris muß Niklaus auch die höhern Weihen des Subdiakonats und Diakonats empfangen haben. Die niedern Weihen mochte er vielleicht schon früher erhalten haben. Dies geht nämlich hervor aus der am 19. März 1491 er-

seltener Leuchtkraft. Nicht umsonst schreibt eine erfahrene Lehrerin: »Die Kinder werden sich an solchen farbenprächtigen Bildern riesig freuen.« Aber auch bei den Erwachsenen werden diese Bilder Verständnis finden. Die Bildunterschriften möchten jeweilen den Kerngedanken des Bildes herausheben und mit dem Bilde im Gedächtnis unauslöschlich verankern.

Der Preis des Buches ist außerordentlich niedrig. Bisher mußte das Kind für die ersten vier Schuljahre eine Kleine Biblische Geschichte und einen Kleinen Katechismus, im dritten oder wenigstens im vierten Schuljahre einen Großen Katechismus kaufen. Das alles machte einen Betrag von Fr. 3.—. Das neue Buch, das für die ersten vier Schuljahre an die Stelle dieser bisherigen Bücher tritt, kostet trotz seines ziemlich großen Umfangs, seiner reichen Ausstattung und seines schmucken und starken Einbandes nur Fr. 3.40. Dieser Preis wäre freilich ohne beträchtliche Zuschüsse des hochwürdigsten Bischofs von Basel undenkbar.

Solothurn.

Dr. Joh. Mösch, Domherr u. Dekan.

Papst Pius XI. und das Priestertum

Ein Gedenkblatt zum zweiten Jahrestag seines Todes.

Von Dr. B. Winzen, O. F. M., Rom.

Wenn das Gebet des gläubigen Menschen schon so viel Wirkkraft besitzt, daß der Herr sagt: »Bittet und ihr werdet empfangen«, wie viel Macht wird dann erst dem Gebete Christi selbst innewohnen, zumal wenn es für den verrichtet wird, den er zum Fundament seiner Kirche bestimmt hat. Von einem solchen Herren-Gebet berichtet uns der Evangelist Lukas: »Simon, Simon! Siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen wie Weizen. Aber ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke. Dafür stütze und stärke du einst deine Brüder.« Die Geschichte von zwei Jahrtausenden beweist uns, daß der Vater das Gebet des göttlichen Sohnes erhört hat, d. h. daß Petrus, die Päpste, im Glauben nie wankend wurden; die gleiche Geschichte beweist uns aber auch, daß der fortlebende

folgten Uebertragung der Kaplanei im Ranft. Auf die Empfehlung von Landesregierung und Volk wurde nämlich auf diesen Termin »dem Diakon und Magister Niklaus von Flüe« die Kaplaneipfründe im Ranft verliehen. Die Pfründe war frei geworden durch die Resignation eines Rudolf Hug, der zwischen 1488 und 1491 nur kurze Zeit ihr Nutznießer war. Die Uebertragung des Benefiziums an den noch nicht zum Priester geweihten und noch in Paris weilenden Niklaus von Flüe auf die Befürwortung der Landesregierung von Obwalden verfolgte wohl den Zweck, diesem den Aufenthalt in Paris noch etwas über die Stipendiumszeit hinaus zu ermöglichen. Uebrigens war die Bevorzugung eines Bewerbers aus der Familie des Stifters im Stiftungsbrief der Kaplanei vorgesehen. In diesem Punkte ist demnach R. Durrers Darstellung, die den Magister Niklaus auf den 18. März 1491 schon heimgekehrt sein läßt, zu korrigieren. Seine Heimkehr erfolgte wohl erst im Jahre 1492. Denn in diesem Jahr finden wir ihn anfangs Juni als Begleiter der beiden Abgesandten des Vierwaldstätterkapitels zur Konstanzer Synode. Die beiden Abgesandten waren der Dekan Johan-

Petrus, die Päpste, die Brüder stets im Glauben gestärkt haben. Der Auftrag Christi an Petrus, sich der ganzen Kirche anzunehmen, die Lämmer und die Schafe zu weiden, hat sich tief in das Bewußtsein der Päpste eingesenkt. Es würde eine interessante Aufgabe eines Historikers sein, einmal zu untersuchen, was das Papsttum im Laufe der Jahrhunderte für das Priestertum getan hat, sowohl in religiöser wie in kultureller Hinsicht.

Auch der vor zwei Jahren verstorbene Pius XI. ist ein lebendiger Beweis für die liebende Sorge des obersten Hirten der Kirche für die übrigen Hirten der Herde Christi. Schon das Apostolische Schreiben »Officium omnium«, das kurz nach der Papstwahl (1. Aug. 1922) erschien, betont gleich im ersten Satze, daß es zu den vornehmsten Pflichten des Papsttums gehöre, für würdige Priester zu sorgen (A. A. A. 1922, 449 ff.). Klarer noch ist der Gedanke in der Enzyklika »Ad catholici sacerdotii (1935) zum Ausdruck gebracht, wo wir gleich am Beginn lesen: »Seit dem Tage, da Wir Uns durch den unerforschlichen Ratschluß der göttlichen Vorsehung auf den höchsten Gipfel des katholischen Priestertums erhoben sahen, haben Wir unablässig Unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Liebe jenen Unserer zahllosen, gottgeschenkten Söhne zugewandt, die, mit dem Charakter des Priestertums geschmückt, den Auftrag erhalten haben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein; und in noch höherem Grade jenen lieben jungen Männern, die im Schatten des Heiligtums erzogen werden und sich auf diese erhabene Mission vorbereiten.« Wie herrlich ist das Vaterwort am Schluß der Enzyklika: »Und jetzt wollen Wir an Euch, geliebte Söhne, Unser väterliches Wort richten, die Ihr Priester des Allerhöchsten seid. Ihr, Unser Ruhm und Unsere Freude, tragt mit Großmut die Last und Hitze des Tages. Ihr seid Uns eine starke Hilfe bei der Erfüllung der Pflicht, die Herde Christi zu weiden. Empfanget dafür Unsern väterlichen Dank und Unsere warme Ermunterung.« Wie verraten diese Worte die Liebe des Papstes zu denen, die ihm im Hirtenamt beigegeben sind! Auch hier könnte man das Apostelwort anwenden: »Die Liebe Christi drängt uns.« Ja, die

Liebe Christi drängte den Papst zu Taten, sie drängte ihn zum Bau und Ausbau von zahlreichen Priesterseminaren; sie drängte ihn, immer wieder zugunsten des Priestertums seine Hirtenstimme zu erheben. Alle die verschiedenen Verlautbarungen des Papstes, die sich im geschriebenen oder gesprochenen Worte mit dem Priestertum beschäftigen, finden ihren krönenden Abschluß in der bereits erwähnten Enzyklika »Ad catholici sacerdotii«, die der Hl. Vater am 56. Jahrestag seiner Priesterweihe als reife Frucht eines gottgesegneten Priestertums der Welt geschenkt hat.

Ueberschauen wir die große Aktivität des Papstes zugunsten des Priestertums, dann drängt sich uns von selbst die Frage nach dem speziellen Warum auf. Von der hohen Warte seiner erhabenen Stellung sieht niemand besser als er den gewaltigen Kampf, der in der Gegenwart gegen Gott, gegen Christus und seine Kirche entbrannt ist; niemand erkennt auch besser als er, daß die Gottlosen die giftigen Pfeile ihres Hasses gerade gegen das Priestertum schleudern: »Die Feinde der Kirche kennen sehr wohl die lebenswichtige Bedeutung des Priestertums. Richten sie doch ihre Angriffe vor allem gegen das Priestertum, um es zu beseitigen und sich dadurch den Weg zu bahnen zu der immer ersehnten, aber nie erreichten Vernichtung der Kirche selbst.« Im gleichen Schreiben heißt es weiter: »Selbst die Feinde der Kirche zeigen in ihrer Weise, daß sie die ganze Würde und Bedeutung des katholischen Priestertums fühlen; denn immer richten sie gegen dieses ihre ersten und leidenschaftlichsten Angriffe. Wissen sie doch recht wohl, wie innig das Band zwischen der Kirche und ihren Priestern ist. Am erbittertsten hassen heute das katholische Priestertum die, welche auch Gott hassen, ein Ehrentitel, der das Priestertum nur noch mehr der Achtung und Verehrung würdig macht.« Einerseits sieht der Papst den Haß gegen die Priester, andererseits ist er davon überzeugt, daß »die religiöse und sittliche Lage der Völker zum großen Teil vom Priesterstand abhängt«. Kann er da schweigen? Nein! Er muß reden, und er tut es mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit.

nes Harter, Pfarrer von Risch, und Johann Schlosser, Leutpriester von Luzern. Als »ihr Diener« erscheint »Magister Niklaus, Sohn des Bruder Klaus im Ranft«. (Gfd. 24, 29.) Auch hier ist er nicht Priester genannt, und die Bezeichnung servus = Diener legt nahe, daß er dieser Würde noch entbehrte. Doch ist es höchst wahrscheinlich, daß ihn gerade diese Reise zum Empfang der Priesterweihe nach Konstanz führte; denn es fehlten ihm damals zum kanonischen Weihealter, zum erfüllten fünfundzwanzigsten Jahr, nur noch wenige Tage. Am 24. Juni erreichte er dieses Alter und dürfte bald nach diesem Termin von Bischof Thomas Perlauer die Priesterweihe empfangen haben.

Es war gut, daß der Neupriester seine Kaplanei im Ranft bald antreten konnte. Denn in der Zwischenzeit vom 19. März 1491 hatten sich im Ranft drei Einsiedler niedergelassen, von denen einer die verwaiste Einsiedelei des seligen Bruder Klaus, der andere seine erste, ursprüngliche Klausen und der dritte, eigentlich ihr Oberer und Leiter, vermutlich das durch die Abwesenheit des Pfründners ledig stehende Kaplaneihaus bewohnte. Der Name des Leiters die-

ses Waldbruderkollegiums war Ulrich Holler, der einem ratsfähigen Geschlecht der Stadt Nürnberg angehörte. Er war jener Nürnberger, von dem Eichhorn berichtet, daß er nach dem Tode die ersten Erhebungen oder Zeugnisse über Bruder Klaus sammeln ließ. Er war es auch, der im Verein mit den beiden andern eine Eingabe an den Großpönitenziar Julian della Rovere richtete, des Inhalts, es möchte ihnen erlaubt werden, den Leib des seligen Bruder Klaus in der Pfarrkirche zu Sachseln zu exhumieren und in der Ranftkapelle beizusetzen. Unter dem Datum des 13. Juli 1492 wird ihnen dies vom Großpönitenziar nach persönlicher Rücksprache mit dem Papst Innozenz VIII., gestattet, aber unter der Bedingung, daß der Pfarrer von Sachseln damit einverstanden sei. Es wurde nichts aus der Sache, wohl deswegen, weil der Pfarrer seine Einwilligung verweigerte. Aber man hört auch nichts von weiteren Schritten der drei Waldbrüder. Ihre Namen verschwinden, wahrscheinlich, weil ihr Oberer, Bruder Ulrich Holler, seine Wohnung an den nun Residenz haltenden Ranftkaplan Niklaus von Flüe abtreten mußte. Ohne Holler hatten auch die beiden andern

Dem Vernichtungswillen der Feinde des Priestertums gegenüber will der Papst Liebe und Verehrung zum Priester in den Herzen der Menschen wecken. Besonders aber sollen die Träger der priesterlichen Gewalt selbst sich immer wieder von neuem erfüllen mit dem Bewußtsein von der Größe ihrer erhabenen Berufung. Der Priester geht mit ganz anderm Mut in die Arena des Kampfes, wenn in ihm eine große Ehrfurcht vor seiner hohen Sendung lebendig ist.

Haben dann beide, Priester und Gläubige, eine tief religiöse Auffassung vom Priestertum, dann wird ein echtes Vertrauensverhältnis Klerus und Volk umschlingen, so daß es den Feinden der Religion trotz der zahllosen Verleumdungen nicht gelingen wird, diese Einheit zu zerstören. Das genannte Vertrauensverhältnis schafft die Grundlage, um ein weiteres Anliegen des Hl. Vaters zu verwirklichen, das ihm besonders am Herzen liegt: Die Weckung edler und wahrer Berufe für das Heiligtum. Dann wird die Sorge für den Priesternachwuchs nicht mehr allein den Priestern überlassen bleiben, sondern es wird Herzenssache der Gesamtkirche sein, durch Gebet und Opfer die Gnade würdiger Priesterberufe vom Dreieinigigen zu erflehen, denn die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige: »Es sollen sich alle bemühen, daß die Scharen tüchtiger und eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn wachsen.«

Groß ist das Ziel, das sich der Papst hinsichtlich des Priestertums setzt. Wie sucht er es zu erreichen? Mit der Glut des obersten Hirten, der 56 Jahre lang die Schönheit eines reinen priesterlichen Erlebens, aber auch die Wucht priesterlichen Leidens an sich erfahren hat, entwirft er ein Bild vom Sacerdotium, das dogmatische Tiefe, ideale Höhe, ja künstlerischen Charakter trägt. Da ist katholische Weite, da ist reine Atmosphäre; eine solche muß den göttlichen Hohenpriester umweht haben, als er im Abendmahlsaal seiner Kirche das große Geschenk des Priestertums übergab.

Der leuchtende Goldgrund des Gemäldes bilden die Ausführungen über die Würde des Priesters. Im Grunde

genommen gibt es nur einen einzigen Priester: Christus. In ihm ist das Priestertum wesenhaft, in seiner Fülle ein einziges, ein ewiges. Der Idee nach lebte es von Ewigkeit im Schoße der Heiligsten Dreifaltigkeit, Jahrtausende war es vorgebildet durch das unter dem Naturgesetz und dem mosaischen Gesetz stehende Priestertum, bis in der größten weltgeschichtlichen Stunde, im Augenblick der Menschwerdung, die Weihe Christi zum Priester stattfand. Christus aber hat das Priestertum nicht nur für sich allein besessen, seine große und weite Liebe drängte auch hier zum Verschenken. Nicht als ob ein Mensch die ganze Fülle des priesterlichen Seins Jesus' in sich aufnehmen könnte, aber die gnadenvergöttlichte Seele vermag am Priestertum Christi teilzunehmen. In der großen Stunde, da der Bischof dem Weihenandidaten durch Handauflegung die priesterliche Würde und Gewalt verleiht, schreibt Christus mit der Kraft seines Opferblutes ein Zeichen in die Seele seines Auserwählten, den character indelebilis, welche ihn in eine solche Nähe zum Erlöser bringt, die kühnste menschliche Erwartung weit übertrifft, die eine Configuratio mit dem Hohenpriester bewirkt, wie sie in der objektiven übernatürlichen Seinsordnung größer kaum gedacht werden kann. Daher die Worte des Papstes: »Der Priester ist in der Tat ein zweiter Christus, weil er in gewisser Weise Christus selbst fortsetzt.« Daher »seine Gewalt über den Leib Jesu Christi, den er auf unsern Altären gegenwärtig macht«, daher auch seine Gewalt über den mystischen Leib Christi, daher auch sein erhabener Lehrauftrag, der ihn verpflichtet und stark macht inmitten einer Welt, »die gleichsam trunken ist durch eine falsche Freiheit vom Gesetze«, Verfechter der reinen Wahrheit zu sein. »Das Wort des Priesters dringt in die Seelen und bringt ihnen Licht und Kraft. Auch mitten im Sturm der Leidenschaft ertönt es in unbeirrbarer Ruhe und verkündet unerschrocken die Wahrheit und fordert das Gute.« Gerade in diesen Darlegungen zeigt der Papst, wie er das Priestertum nicht eingegengt wissen will in den Raum von Kirche und Sakristei, sondern es hineingestellt sieht in die Weite der ganzen Menschheit. Darum sagt er ausdrücklich: »Alle Wohl-

Einsiedler keinen Halt mehr; denn offenbar hatten sich alle drei durch dieses forsche Vorgehen die Mißbilligung der Bevölkerung zugezogen.

Es litt aber den jungen Kaplan nicht lange auf seiner Pfrund. Der Ranft, obwohl durch Pilger von allen Seiten belebt, war ihm eine zu stille und enge Welt. Ein gewisser Zug zur Fremde lag in ihm, er hatte etwas von einem Landfahrigem in sich. Es war das offenbar ein Erbteil seines Vaters, der ihn gezeugt hatte zu einer Zeit, wo er selber voll innerer Unruhe war und sich schon mit dem Gedanken trug, Heim und Familie zu verlassen. Schon nach vier Jahren gibt er seine Kaplanei auf. Er will seine Studien noch weiter betreiben, »um seinen Geist zu schärfen und schließlich etwas Größeres zu erreichen«, wie es in dem Empfehlungsbrief heißt, den die Regierung von Obwalden am 1. August 1496 an den Herzog Ludwig Sforza von Mailand abschickt, worin sie für ihn einen Freiplatz an der Universität Pavia erbittet. Die ausgesprochene Absicht, durch seine Studien »etwas Höheres zu erreichen«, läßt am ehesten vermuten, daß er sich in Pavia

besonders dem Studium des Kirchenrechtes gewidmet. Warum er sich diesmal nach Pavia wandte, hat seinen Grund in der nachgesuchten Unterstützung beim Herzog von Mailand, und diese war wiederum die Frucht seiner politischen Einstellung. Denn von Politik konnte sich auch der Sohn Bruder Klausens nicht ganz freihalten. Er förderte die Interessen des Herzogs und begünstigte dessen Geschäftsträger, Johann Moresino, wie früher sein Vater dem Gabriel Moresino beigestanden hatte. Es geht dies klar hervor aus einem Briefe des Geschäftsträgers H. Imperiali an den Herzog von Mailand: »Wie Eure Herrlichkeit unterrichtet ist, hat sich Euer getreuer und eifriger Diener, Herr Niklaus von Flüe, höchst bereitwillig und günstig gegenüber Joh. Moresino in den deutschen Landen im Dienste Eurer Herrlichkeit gezeigt.« Daher wird dem Herzog nahegelegt, daß er die versprochene Unterstützung unverzüglich gewähre, damit sich der Bewerber »nicht durch Herbergsgelder verausgaben muß«. (Durrer, S. 508.)

Wie lange der Aufenthalt in Pavia dauerte, ist nicht bekannt, da Matrikeln der Universität für diese Zeit fehlen.

taten, welche die christliche Kultur in die Welt gebracht hat, sind wenigstens in ihrer Wurzel dem Wort und Wirken des katholischen Priesters zu verdanken.«

(Schluß folgt.)

Die Erfüllung der Osterpflicht in einer fremden Diözese

Bekanntlich ist auf dem Gebiete der Schweiz die Dauer der österlichen Zeit von den einzelnen Bischöfen für ihre Diözesen und selbst für verschiedene Gebietsteile innerhalb derselben Diözese verschieden festgesetzt. So dauert z. B. in der Diözese Chur die österliche Zeit für die altangestammten katholischen Gegenden in der Regel annähernd von Josefstag zu Josefstag, für den Kanton Zürich und die Missionsgebiete von Glarus und Graubünden aber schon vom ersten Fastensonntag bis zum Dreifaltigkeitssonntag.

Ich habe schon Stimmen gehört, die eine einheitliche Regelung für den verhältnismäßig engen Raum der gesamten Schweiz wünschten. Angesichts der erheblichen Verschiedenheit der religiösen Lage, z. B. in den katholischen Stammländern und den Diasporagebieten, wird eine Vereinheitlichung aber kaum wünschenswert sein. Der CJC räumt den Bischöfen ausdrücklich das Recht ein, für ihre Diözesen die Frage innerhalb einer bestimmten Spannweite, deren engste und weiteste Grenzen vom Rechte fixiert sind, selbständig festzusetzen. Außerdem werden den Bischöfen noch besondere Fakultäten erteilt.

Die Unterschiede in der Dauer der österlichen Zeit in benachbarten Diözesen und Gegenden stellen den Beichtvater des öftern vor Schwierigkeiten, die indessen wohl weniger in einzelnen Pfarrkirchen, als in größeren Beichtzentren, wie Klöstern und Wallfahrtsorten, fühlbar werden.

Der Kern sämtlicher Schwierigkeiten dürfte sich auf die Frage konzentrieren, ob Bewohner aus Gegenden mit abweichender Bestimmung der Dauer der österlichen Zeit den Einwohnern der fremden Diözese gleichgestellt sind, wenn sie innerhalb des dortigen Gebietes die Osterpflicht erfüllen. Die Spitze konkret herausgestellt: kann z. B.

ein Zürcher am Dreifaltigkeitssonntag auch noch in St. Gallen rechtzeitig die Osterkommunion empfangen, und kann umgekehrt ein St. Galler am Dreifaltigkeitssonntag in Zürich noch seiner Osterpflicht genügen?

Soweit ich die bekannteren Lehrbücher der Moral zu übersehen vermag, gehen ihre Verfasser über die Frage entweder gänzlich oder dann sehr summarisch hinweg, so daß kaum eine allseitig befriedigende und abklärende Lösung vorliegt. So liest man bei Prümmer (Manuale Theologiae Moralis III, Nr. 212): »Cum prorogatio temporis paschalis vigens in plerisque regionibus sit privilegium locale, omnes quasi-domicilium habentes vel vagi vel peregrini, qui licite extra propriam paroeciam communicant, hoc privilegium participant, licet illud in loco domicilii ipsorum non vigeat.« Etwas differenzierter erscheint die Lösung bei Göpfert (Moraltheologie III, S. 85): »Wenn in der heimatlichen Diözese die österliche Zeit kürzer dauert als in der fremden, so kann man in der fremden Diözese nicht mehr genügen, wenn man in der Heimat die Zeit hat verstreichen lassen und nach Ablauf derselben in die fremde Diözese geht; wohl aber kann man, wenn in der eigenen Diözese die Zeit länger dauert, in der fremden dem Gebote genügen, auch wenn dort die österliche Zeit noch nicht begonnen hat oder schon abgelaufen ist.«

Für die Lösung der Frage ist auch hier in erster Linie maßgebend der genaue Wortlaut des allgemeinen Gesetzes. Can. 859 des CJC bestimmt: »§ 2. Paschalis communio fiat a dominica Palmarum ad dominicam in albis; sed locorum Ordinariis fas est, si ita personarum ac locorum adiuncta exigant, hoc tempus etiam pro omnibus suis fidelibus anticipare non tamen ante quartam diem dominicam Quadragesimae (vierter Fastensonntag), vel prorogare, non tamen ultra festum sanctissimae Trinitatis. § 3. Suadendum fidelibus, ut huic praecepto satisfaciant in sua quisque paroecia; et qui in aliena paroecia satisfecerint, curent proprium parochum de adimpleto praecepto certiores facere.«

Daraus dürfte sich mit Sicherheit ergeben, daß es sich bei der Verlängerung der österlichen Zeit durch den Bischof, sei es a parte ante, sei es a parte post, nicht, wie

Durrer nimmt an, daß ihn der Einfall der Franzosen in die Lombardei und die Vertreibung seines herzoglichen Gönners schon im Jahre 1499 in die Heimat zurück trieb. Nach Obwalden wird Niklaus ohne Zweifel zurückgekehrt sein, aber nicht um zu bleiben. Denn im Sommer 1501 finden wir ihn wieder in Basel, zwar nicht auf der Universität, sondern vermutlich als Gast seines alten Gönners und Lehrers Fried. de Guarletis. Anlässlich dieses Aufenthaltes in Basel schenkte ihm die Stadt sieben und ein halb Pfund. Von Basel muß sich Magister Niklaus auch nach Neuenburg begeben haben, denn auch diese Stadt gibt noch im gleichen Jahr »dem Sohne des Bruder Klaus« einen rheinischen Gulden als Beitrag »an die Kosten zur Erhebung des heiligen Leibes seines Vaters«. Der Basler und der Neuenburger Beitrag hängen nach Durrers Meinung zusammen und dienen beide dem Bau der untern Ranftkapelle, der damals betrieben wurde, und den Bemühungen für die Heiligsprechung des Bruder Klaus. Von der letztern ist zwar damals sonst nicht die Rede, es sei denn man wolle die Abfassung seines Lebens durch den Chorherr Wölflin von Bern, die damals im Auf-

trag der Landesregierung geschah, als eine Vorarbeit in diesem Sinne betrachten.

Endlich schien sein Lebensschifflein in ruhigeres Fahrwasser einzulaufen, denn im Herbst 1502 finden wir Magister Niklaus als Pfarrer seiner Heimatgemeinde Sachseln. Am 12. November dieses Jahres verpflichtet er sich, der bischöflichen Kammer zehn Gulden als Erstlingsfrüchte zu zahlen. Wahrscheinlich stammt auch aus dieser Zeit die Schenkung eines Meßgewandes an die Kapelle von Alzellen, den Geburtsort seiner Mutter; denn vorher hatte er kaum etwas übrig für solche Zwecke, da er ja zum größten Teil aus fremden Mitteln studierte.

Seine Pfarrherrlichkeit war aber von sehr kurzer Dauer. Kaum hatte er sich in Sachseln zurecht gesetzt, verfiel er schon im Herbst des folgenden Jahres in eine schwere Krankheit, die ihn zum Tode führte. Ueber seine letzten Tage berichtet Hans Salat in einem Nachtrag zum Leben des seligen Bruder Klaus: »Meister Niklaus schickte sich an, in ernstem Wandel ein wackerer Seelsorger und Pfarrer zu sein

Prümmer annimmt, um ein *Privilegium*, sondern um ein Gesetz handelt. Die partikuläre Festlegung durch den einzelnen Bischof gibt ihm nicht einmal den Charakter eines partikulären Gesetzes schlechthin, schon weil alle Gläubigen an die österliche Zeit gebunden sind. Das Recht zur Verlängerung der österlichen Zeit ist den Bischöfen allgemein durch den Can. 859 gegeben. Dieser Canon sieht vor, daß die Dauer der österl. Zeit partikulär verschieden geregelt werden kann. Die konkrete Regelung erscheint daher als ein partikuläres Gesetz, das auf einem allgemeinen Gesetze beruht. Wie ein allgemeines Gesetz unter Umständen vermöge rechtmäßiger Gewohnheit an verschiedenen Orten in abweichender Weise befolgt werden kann — ein klassisches Beispiel bietet das Fastengebot, das bezüglich Quantität und Qualität der bei der Morgen- und Abenderfrischung erlaubten Speisen die bewährten ortsüblichen Gewohnheiten anerkennt (Can. 1251, § 1) —, so liegt bezüglich der Dauer der österlichen Zeit der Fall vor, wo das Recht selber den Bischöfen die Befugnis einräumt, innerhalb gewisser Schranken die ihren Verhältnissen entsprechende Bestimmung zu treffen. Für die eigentlichen Untergebenen eines Bischofs, die in seiner Diözese ihren dauernden Wohnsitz (*domicilium*) haben oder einen längeren, über den größeren Teil eines Jahres (etwas länger als 6 Monate) sich ausdehnenden Aufenthalt (*quasi-domicilium*) genommen haben, ist daher die Verlängerung nicht ein *Privilegium*, sondern ein Gesetz, d. h. die Genannten sind im Gewissen gehalten, innerhalb der vom Bischof bestimmten Zeit ihre Osterpflicht zu erfüllen.

Man kann daher für den Fall, daß jemand während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einer fremden Diözese dort die Osterpflicht erfüllen will, nicht schlechthin den Can. 14, § 1, n. 2, anwenden, der bestimmt, daß die *Peregrini* nicht an die partikulären Gesetze gebunden sind, weder an die des aktuell verlassenen Wohnsitzes, noch an die des Aufenthaltsortes. Sie sind überall an die allgemeinen Kirchengesetze gehalten, und zwar so, wie sie am betreffenden Aufenthaltsorte verpflichten (Can. 14, n. 3). Kon-

kret gesprochen: an sich gilt für einen jeden die Dauer der Osterzeit, wie sie am Aufenthaltsorte festgelegt ist. So die allgemeine Rechtsregel.

Hiebei müssen nun freilich zwei Rechtsbestimmungen mitberücksichtigt werden, die wieder mehr den partikulären Charakter der Bestimmung der österlichen Zeit herausheben. Zunächst ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Codex niemand verpflichtet, die österliche Kommunion — denn nur in ihrem Empfange besteht die Osterpflicht; beichten kann man wann und wo man will — in der Wohnsitz-pfarrei zu empfangen; und da das Recht örtlich keine Einschränkung macht, bleibt es jedermann unbenommen, die Osterkommunion in jeder beliebigen Diözese zu empfangen. Diese Rechtsbefugnis kann, sofern sie einen vernünftigen Sinn haben soll, nicht dadurch einer Einschränkung unterliegen, daß man dann in der fremden Diözese an die dort geltende Festlegung der österlichen Zeit gebunden ist — man darf die Osterkommunion einfach empfangen, wo man will, sofern man sie nur innerhalb der für seine Diözese bestimmten Zeit empfängt. Diese Auffassung erfährt ihre Bestätigung durch die Erklärung des Codex, daß der Ortsordinarius für »alle seine Gläubigen« die österliche Zeit bestimmen darf, wie »*personarum ac locorum adiuncta exigant*«.

Dies gilt aber praktisch nur für Bewohner von Diözesen mit längerer Dauer der österlichen Zeit. Wer in einer Diözese mit kürzerer Befristung der österlichen Zeit wohnt, ist dagegen wegen seiner veränderten Rechtslage im Nachteil. Doch wirkt sich das kaum aus in der Zeit vor Beginn der allgemein oder daheim geltenden Osterzeit. Ein St. Galler oder Schwyzer, der sich z. B. am ersten Fastensonntag in Zürich aufhält, kann dort zweifelsohne auch schon die Osterpflicht erfüllen, also schon bevor daheim die österliche Zeit begonnen hat, so gut als ein Zürcher dann bereits in Einsiedeln oder Chur oder St. Gallen seiner Pflicht genügen kann. Anders aber in der nach österlichen Zeit, d. h. in der Zeit, in der bei ihm zu Hause die österliche Zeit schon abgelaufen ist, wenn

zu allgemeinem Wohlgefallen, da befahl ihn noch in zunehmendem Alter eine schwere Krankheit. Als seine Pfarrkinder davon hörten, war darüber ein allgemeines Trauern und Klagen. Man brachte allerlei Vorschläge, um seine Genesung und Gesundheit wieder zu erlangen. Schließlich einigte man sich auf eine allgemeine Wallfahrt nach Art eines Bittganges hinauf nach St. Niklausen, um von Gott die Genesung des geistlichen Hirten und Vaters zu erflehen. Aber die unerforschlichen Wege Gottes waren andere. Auf dem Heimweg kam ihnen schon die traurige Kunde, ihr geistlicher Hirt und Vater sei gestorben. Unter großer Klage und Herzeleid wurde er zu Grabe getragen.« Diese Kenntnis mit den rührenden Zeugnissen der Anhänglichkeit hat Hans Salat wenig später von den Zeitgenossen selber gesammelt. Sein Leben des seligen Bruder Klaus erschien ja zwischen 1535 und 1537, dabei weiß er auch noch zu melden, daß er seine Primiz »syn erst ampt« in Sachseln gefeiert habe. Es muß dies ein besonders festlicher Tag gewesen sein, der sich in das Gedächtnis des Volkes einschrieb.

Ueberblicken wir das kurze Leben des Magisters Niklaus, so müssen wir der Regierung von Obwalden beipflich-

ten, die an den Herzog von Mailand schreibt, daß sie zu diesem Niklaus seines verstorbenen Vaters wegen große Zuneigung hege. Auch uns ist sein Bild sympathisch, aber doch nicht bloß deswegen, weil er der Sohn seines großen Vaters ist, sondern auch durch sein persönliches Wesen, soweit wir einen Einblick darein gewinnen. Vor allem ist beachtenswert das ernste, wissenschaftliche Streben, das Magister Niklaus auszeichnet und das zu einem Gutteil in der Persönlichkeit seines Vaters verwurzelt ist, der ein des Lesens und Schreibens kundiger Mann war, wie wir früher schon ausgeführt haben und heute mit neuen Argumenten bestätigen können. Neben diesem Grundzug wissenschaftlichen Strebens empfiehlt sich Magister Niklaus durch Proben der Dankbarkeit und Anhänglichkeit, so an seinen Lehrer und Gönner Fried. von Guarletis und an die Heimat seiner Mutter. Vollends erfreulich ist das Bild, das Hans Salat von seinem kurzen pastorellen Wirken uns entwirft, und wir können nicht anders als mit seinen Pfarrkindern den frühen Tod, der einem so eifrigen Wirken ein vorzeitiges Ende setzte, zu beklagen. Trotzdem strahlt auch so sein Leben einen schönen Widerschein zurück auf seinen Vater.

also konkret z. B. ein St. Galler an Pfingsten in Zürich Besuch macht. Wenn er bis Ablauf des 3. Sonntags nach Ostern daheim weilte und die Zeit zur Erfüllung der Osterpflicht unbenutzt verstreichen ließ, hat er schwer gesündigt. Als Einwohner von St. Gallen stand er aktuell unter der dort geltenden gesetzlichen Bestimmung, daß er bis und mit dem Schutzfest des hl. Josef die Osterkommunion zu empfangen hat. Weilte er die ganze Zeit hindurch an seinem Wohnort, so mußte er am 3. Ostersonntag die hl. Osterkommunion empfangen haben, wenn er das ihn bindende Gesetz erfüllen wollte. Es nützte ihm auch nichts, daß er vielleicht die Absicht hatte, an Pfingsten nach Zürich zu reisen, wo dann die österliche Zeit noch andauere. Blieb er vorher die ganze Zeit daheim, so war die ihm gestellte Frist verstrichen, und er hat schwer gesündigt, wenn er sie bewußt unbenutzt vorübergehen ließ. Wollte er für sich die längere Dauer der für Zürich geltenden österlichen Zeit nutzbar machen — was auf jeden Fall sein gutes Recht war! —, dann mußte er von St. Gallen weg- reisen, noch bevor dort die österliche Zeit abgelaufen war. Und dieser letzte Termin war — ganz genau — der Samstag vor dem 3. Ostersonntag, oder dann allerspätestens der Sonntagmorgen, dann aber mußte er nüchtern weg- reisen; denn wenn er am Sonntagmorgen noch daheim weilte und schon gefrühstückt hatte, so war für ihn die letzte Mög- lichkeit, noch pflichtgemäß zu kommunizieren, dahin.

Anders der Zürcher. Er hat bis und mit dem Drei- faltigkeitssonntag Zeit zur Erfüllung der Osterpflicht. Und da er dafür an keinen Ort gebunden ist, kann er bis zu diesem Termin die österliche Kommunion auf der ganzen Welt empfangen. Der St. Galler aber, der noch vor dem 3. Ostersonntag nach Zürich reist, hat nun ebenfalls, so gut wie der Zürcher, bis zum Dreifaltigkeitssonntag dort Zeit zur Erfüllung seiner Pflicht. Aber er darf sie nur innerhalb des Kantons Zürich empfangen. Er darf auch nicht früher heimkehren, bevor er sie empfangen hat, da er da- heim als Einwohner von St. Gallen diese Gelegenheit nicht mehr hat.

Diese genannten Bestimmungen gelten für alle, die an einem Orte der Diözese entweder ihren festen Wohnsitz haben (incolae), oder sich dort für die Zeitdauer von min- destens einem halben Jahre aufhalten (advenae), und auch für die Wohnsitzlosen (vagi), die nirgends weder einen festen Wohnsitz noch einen längerdauernden Aufenthalt haben. Noch eine Klarstellung ist nötig betreffend die Aufenthalter. Damit sie kirchenrechtlich als solche gelten, müssen sie am Aufenthaltsorte Logis haben und nicht all- abendlich heimkehren. Geschäftsangestellte und Studenten, die z. B. aus Zug oder aus dem Kanton Schwyz in der Stadt Zürich den Tag hindurch arbeiten und jeden Abend heim- fahren, sind daher bezüglich der Osterkommunion an die österliche Zeit ihres Wohnortes gebunden und dürfen nicht die längere Dauer der Osterzeit von Zürich für sich aus- nutzen, auch wenn sie sonst dort die hl. Sakramente zu empfangen pflegen. Ein Zweifel mag bestehen bezüglich der Erwerbtreibenden usw., die nur jeweils am Samstag abend bis Montag morgen daheim sind, sonst aber die ganze Woche in Zürich bleiben. Ich halte dafür, daß man auf sie den Begriff der eigentlichen Aufenthalter anwenden darf.

Für den B e i c h t v a t e r erwächst daher in der öster- lichen und in der darauf unmittelbar folgenden Zeit die

Pflicht, im Beichtstuhl über Einhaltung obiger Bestimmun- gen zu wachen. Sie wird besonders in Gegenden mit kürzerer Dauer der österlichen Zeit aktuell werden. Ist in seiner Diözese die österliche Zeit schon vorüber, während sie in Nachbardörfern noch läuft, so besteht bei unbekann- ten Pönitenten, die laut Anklage bezw. Angabe über die letztmalige Beicht die österliche Pflicht noch nicht erfüllt haben, die Fragepflicht. Um sich zu vergewissern, ob für sie die österliche Zeit schon abgelaufen ist oder nicht, pflege ich gewöhnlich zu fragen, aus welchem Kanton sie kom- men. Nach dem Wohnorte zu fragen, schickt sich nicht, den Kanton aber dürften sie ohne innere Hemmung ange- ben. Nach dem Bistum zu fragen hat sehr oft die Unzu- kömmlichkeit, daß sie des längeren nachstudieren müssen, bis sie es herausbringen — während es für den Beichtvater leichter sein dürfte, aus dem Kanton auf das Bistum zu schließen. Damit ist die Frage nach dem Domizil oder Quasi-Domizil erledigt. Doch sollten dem Beichtvater die in den einzelnen Diözesen geltenden Bestimmungen für die Dauer der österlichen Zeit bekannt sein, wenigstens die der Nachbardiözesen. Kommen die Pönitenten aus ganz frem- den Gegenden, z. B. aus dem Ausland, dann muß man sich mit ihrer Versicherung begnügen, daß sie daheim noch österliche Zeit haben. (Es scheint doch zu viel verlangt, daß der Beichtvater die Partikulargesetze anderer Diözesen sich merken muß, besonders da die fremden Fastenmandate ihm nicht zur Einsicht stehen. Man kann den Fall wohl dem Gewissen des Pönitenten überlassen und braucht seine bona fides nicht zu stören. V. v. E.)

Anders ist es an Orten mit längerer Dauer der öster- lichen Zeit. Hier besteht selbstverständlich für den Beicht- vater die Pflicht nicht, bei einem jeden etwas später er- scheinenden Pönitenten zu fragen, woher er komme, bezw. ob er zu der für ihn geltenden Zeit die österliche Kommu- nion empfangen habe. Es müßte sich schon um besonders gelagerte Fälle handeln, wo begründeter Verdacht besteht, daß man Nachzügler vor sich habe, die sich darum in die Fremde geflüchtet haben. P. O. Sch.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis

Nr. 1 vom 21. Januar 1941.

An der Spitze dieses Heftes der »Acta« stehen zwei Erlasse des Hl. Vaters: seine **Weihnachtsansprache** (Nr. 1 der Kztg. 1941) und sein **Brief an Kardinalstaatssekretär Maglione**, in dem zu christlicher Liebestätigkeit zur Milde- rung der Kriegsleiden, besonders der Kinder, aufgefordert wird.

Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot in Italien. Von Interesse ist das im gleichen Heft veröffentlichte Indult, durch das in Italien vom Fasten- und Abstinenzgebot dis- pensiert wird, die Gläubigen und besonders die geist- lichen Personen aber aufgefordert werden, durch Wohltätig- keit, Bußübungen und Gebet nach der Meinung des Hl. Va- ters einen freiwilligen Ersatz zu leisten.

Nr. 2 vom 18. Februar 1941.

Das Heft enthält eine umfangreiche Instruktion der Hl. Konzilskongregation zur Durchführung der Bestimmun-

gen des Portugiesischen Konkordats bezüglich der Eheschließung.

Einschärfung der Vorschriften über Verwahrung des Allerheiligsten. Eine Mahnung der Konzilskongregation schärft die Einhaltung der Instruktion vom 26. Mai 1938 ein (s. Kztg. 1938, S. 227 f.). Kommt in einer Diözese ein sakrilegischer Diebstahl vor, so ist der Bischof verpflichtet, den in dieser Instruktion vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen durchzuführen und die betreffenden Akten der Konzilskongregation zuzustellen.

Nr. 3 vom 10. März 1941.

Aus diesem Heft ist zu erwähnen:

Das Verbot des sog. »Marianischen Kreuzzuges« gemäß dem Dekret des St. Officium vom 26. Mai 1937 gegen Einführung neuartiger Kult- oder Devotionsformen (s. Kztg. 1937, S. 205).

Beichtjurisdiktion der Priester in Konzentrationslagern. Den Priestern in Konzentrationslagern (»sacerdotibus, qui in peculiaribus custodiae locis a publica Auctoritate detinentur«) wird für alle Insassen Beichtjurisdiktion verliehen.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis

Schriftenstand.

Die schweizerische Bischofskonferenz hat seinerzeit die Anbringung eines Schriftenstandes bei der Kirche empfohlen. Manche Pfarrherren konnten sich bis jetzt noch nicht dazu entschließen. Folgender Bericht regt sie vielleicht noch dazu an. Ich habe eine Bergpfarrei von rund 1100 Seelen, im Sommer kommen dazu noch zahlreiche Kurgäste. Im Jahre 1940 wurden am Schriftenstand für die fast unglaublich hohe Summe von Fr. 1,415.90 Schriften verkauft. Dabei waren selbstverständlich nicht nur 10- bis 50-räppige Broschüren, sondern auch größere Büchlein, z. B. eine größere Anzahl »Geheimnis der Ehe« vom hochw. Bischof von Basel, Soldatengebetbuch »Tapfer und treu«, Volksmissale, Nachfolge Christi, Neues Testament, Diasporakalender. Durch Schnee und Regen und wohl auch gelegentlich durch Unehrllichkeit wurde für etwa Fr. 60 Schaden verursacht, aber dieser glich sich ungefähr aus mit den kleinen Prozentsätzen, welche die Buchhandlungen gewährten bei größeren Bezügen. Aus obiger Verkaufssumme aber ergibt sich deutlich genug, wie der Schriftenstand in sehr wertvoller Weise mithilft, gute Schriften und Bücher zu verbreiten und auch den katholischen Buchhandel zu unterstützen.

M.

Anbauschlacht.

Diese seltsame, jetzt auch bei uns geläufige Wortkonstruktion läßt mich an folgendes Erlebnis zurückdenken. Zur Zeit des Krieges gegen Abessinien brachten schweizerische illustrierte Blätter ein Bild, auf dem der italienische Regierungschef einem Bischof die Hand schüttelte. Als Text stand unter dem Bild: Mussolini dankt dem Bischof X. (in der Nähe von Florenz) für die Unterstützung des Krieges. Katholische Jungmänner klagten mir, wie man in Werkstatt und Bureau ihnen dieses seltsame Verhalten

des Bischofs vorhalte. Darauf schrieb ich an die Adresse des betreffenden hochw. Bischofs und sandte ihm ein solches Bild mit der höflichen Bitte um Auskunft, wie sich die Sache verhalte. Umgehend kamen Antwort und Erklärung. Der Bischof sandte mir das gleiche Bild, wie es in den italienischen Zeitungen erschienen war. Der Text darunter hieß: Mussolini dankt dem Bischof für seine tatkräftige Unterstützung der battaglia di frumento, also der Anbauschlacht. Daraus hatte der »tüchtige« Uebersetzer eine Unterstützung des Krieges gemacht. Die Sache war also klar und einfach, aber leider waren mit dieser Erklärung jene nicht zu erreichen und zu belehren, welche sich darüber erhitzt hatten.

M.

Totentafel

Am 15. März ging der hochw. Herr **Alfred Fischer**, Chorherr des altherwürdigen Stiftes von **Beromünster**, im Alter von 74 Jahren in den ewigen Frieden ein. Er stammte aus Altishofen (Kt. Luzern), das in der Kulturkampzeit dem vertriebenen Bischof Lachat ein Asyl bot. Durch Bischof Haas im Jahre 1895 zum Priester geweiht, blieb der seeleneifrige und fromme, immer bescheidene und demüthige »Paphnuzi« — unter diesem Spitznamen war er unter den Amtsbrüdern fast besser bekannt als unter seinem Familiennamen — nach einem kurzen Vikariat in Pfaffnau fast vierzig Jahre lang auf der Kaplanei von Rothenburg, bis einsetzende Altersbeschwerden ihn veranlaßten, sich nach Beromünster auf eine Chorherrenpfründe zurückzuziehen. Von seiner Anhänglichkeit an Heimat und Scholle zeugt der Wunsch, bei der Kirche seiner Jugendzeit begraben zu werden.

In **Bürglen** (Kt. Uri) schied am 17. März hochw. Herr Pfarresignat **Johann Josef Zwysig** aus diesem irdischen Leben. Am 6. April 1864 auf dem weitausschauenden Seelisberg geboren, oblag er den Studien in Sarnen und Einsiedeln, den philosophischen in Innsbruck. Das Studium der Gotteswissenschaft wurde am Seminar in Chur begonnen und in Mailand am Borromäum fortgesetzt. Unter den dortigen Professoren lehrte auch der spätere Papst Pius XI., Achille Ratti. Im herrlichen Mailänder Dom war es, wo Pfarrer Zwysig am 26. Mai 1888 zum Priester des Herrn geweiht wurde. Bis in den Herbst 1892 blieb der Neopresbyter Pfarrhelfer in Attinghausen. Im September 1892 erfolgte seine Wahl auf die Pfarrei von Lowerz. Nach 18 Jahren treuer Hirtenfürsorge nötigten nervöse Leiden den Pfarrer zur Demission. Seither weilte der kränkelnde Mann bald in Bürglen, bald im Johannesstift in Zizers oder im Spital in Altdorf, leistete aber gerne Aushilfsdienste, soweit es die Kräfte erlaubten. Seine ansehnliche Bibliothek vermachte der Verstorbene dem Kollegium Borromäum in Altdorf.

J. H.

Todesfälle im reichsdeutschen Episkopat. Der Heimgang des **Kardinalerzbischofs Schulte** von **Köln**, am 12. März 1941, hat wieder eine große Lücke in die Phalanx des deutschen Episkopats gerissen, nachdem die Katholiken Norddeutschlands schon durch den Tod des **Erzbischofs** von **Paderborn**, **Kaspar Klein**, am 26. Januar 1941, einen empfindlichen Verlust erlitten hatten. Beide Kirchenfürsten

zeichneten sich besonders als Arbeiterseelsorger aus. Mgr. Klein war als Arbeiterpfarrer im westfälischen Industriegebiet einer der rührigsten Vertreter der sozialpolitischen Ideen von Prälat Hitze, des Gründers und Führers der Schule von München-Gladbach. 1920 wurde er Nachfolger des auf den Erzstuhl von Köln berufenen Bischofs Schulte als Oberhirte von Paderborn. Infolge des preussischen Konkordates von 1929 wurde dann Paderborn mit den beiden Suffraganbistümern von Fulda und Hildesheim zum Metropolitansitz erhoben und von Köln abgetrennt. — Erzbischof Schulte besaß neben großem sozialen Verständnis eine ausgesprochene wissenschaftliche Ader. Schon als Bischof von Paderborn förderte er das wissenschaftliche Streben im Klerus durch den Ausbau der bekannten theologischen Zeitschrift »Theologie und Glaube« und Förderung der wissenschaftlichen Aufgabe der Pastorkonferenzen. Als Erzbischof von Köln gründete er die »Albertus Magnus-Akademie«, die an der Herausgabe sämtlicher Werke Alberts des Großen arbeitet. Er erlebte die Erhebung Alberts und ebenso des sel. Petrus Canisius zu Heiligen und Kirchenlehrern, deren Leben mit Köln durch engste Bande verknüpft ist. Ein großes Werk seines Episkopats war der Bau des Priesterseminars in Bensberg bei Köln, neben den Seminarien von Venegono (Mailand) und Chicago eine der grandiosesten Anstalten dieser Art.

Die verstorbenen Kirchenfürsten haben den Aufstieg der katholischen Kirche in Deutschland nach dem Kulturkampfe erlebt, aber auch ihren neuerlichen Niedergang und ihre Bedrohung durch die nationalsozialistische Bewegung.

R. I. P.

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An die h. Pfarrämter der Diözese Basel
betr. Karsamstagsliturgie.

Auf Veranlassung einiger Pfarrämter, die in den letzten Jahren den Versuch gemacht haben, die Vigilfeier des Osterfestes (Karsamstagsliturgie) in die Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag zu verlegen, hat der Unterzeichnete eine Eingabe an die Ritenkongregation gemacht mit der Anfrage, ob die genannte Verlegung zulässig sei, sowie mit der Bitte, die »Prophezeiungen« in der Karsamstagsliturgie auslassen zu dürfen.

Am 13. März gab die Ritenkongregation folgende Antwort: »Omnia quae exposuisti diligenti studio perpensa sunt tum a Liturgica speciali Commissione cum a Congressu, sed unanimes fuit responsio nihil innovandum esse de his quae a traditione accepta sunt, sed hodiernam praxim esse omnino servandam.«

Dieses Jahr wird die Verdunkelung es erleichtern, wenn voreilige Versuche wieder rückwärts gedreht werden müssen. Wir fügen für immer bei, daß von den Anordnungen, die im Directorium gedruckt stehen, nicht abgewichen werden darf, zumal nicht ohne vorhergehende Erlaubnis der kirchlichen Instanzen.

Mit freundlichem Gruß und Segen.

Solothurn, 19. März 1941.

† Franciscus, Bischof von Basel.

Rezensionen

Voranzeige. Dem Gebet um Segen für die Feldfrüchte, Flurprozessionen und ähnlichen Veranstaltungen kommt im laufenden Jahre ohne Zweifel erhöhte Bedeutung zu. Gewiß werden solche Andachten in größerer Zahl veranstaltet werden. Um diese Bittanlässe mit entsprechender Feierlichkeit ausstatten zu können, dafür sind auch passende Gesänge notwendig. Wohl weist unser »Laudate« eine hierfür geeignete Andacht mit Lied auf; was uns aber fehlt, das sind besonders mehrstimmige Gesänge. Nun hat der Luzerner Stiftspropst HH. Dr. F. A. Herzog vier dreistrophige Lieder verfaßt, die den Segen des Himmels auf Flur und Au herabrufen. Die vier Gesänge sind in leicht singbarer Art für 4 gemischte Stimmen von Joseph Frei in Töne gesetzt und werden demnächst gedruckt. Interessenten seien jetzt schon auf diese Neuerscheinung aufmerksam gemacht. F.

Glauben und Leben. Bibellesungen über die Johannesbriefe. Von Dr. Josef Könn. 8^o, 239 S. Kart. Fr. 6.20, Rm. 4.35. Leinen Fr. 7.40, Rm. 5.20. Verlag Benziger, Einsiedeln. 1940. — Es ist sehr zu begrüßen, daß ein so gewiegter Praktiker wie der Kölner Stadtpfarrer Dr. Josef Könn es unternommen hat, die drei Johannesbriefe für Bibellesungen zu bearbeiten. Als vorzüglicher Kenner der Hl. Schrift war er dazu besonders befähigt. Diese Briefe, die einst im Kampfe gegen die Gnosis, einer der gefährlichsten Irrlehren der urchristlichen Zeit geschrieben wurden, sind von besonderer Bedeutung auch für die Gegenwart, in der man das Wesen des Christentums auszuhöhlen sucht, unter dem Vorwande echte, ursprüngliche Lehre vorzutragen. So weist der Verfasser u. a. auf die Zusammenhänge zwischen dem Gnostizismus und der Anthroposophie und Theosophie und ähnlicher geistig-religiösen Irrungen unserer Zeit hin. Er bietet nicht eine trockene Exegese des Schrifttextes, sondern bewahrt immer den Kontakt mit den brennenden Fragen der Gegenwart; darauf beruht denn auch der Wert des Buches. Er weiß auch jeden scheinbar noch so unbedeutenden Vers sinnvoll auszudeuten, und zwar sowohl nach der dogmatischen wie nach der ethischen Seite hin, wobei er alles in klarer übersichtlicher Weise darlegt.

Mit Recht betont Könn die Wichtigkeit eines richtigen Gottesbegriffes, von dem aus auch das menschliche Leid seine entsprechende Deutung erfährt (29). Gegenüber der Interesselosigkeit und Oberflächlichkeit so vieler moderner Menschen fordert er ein vertieftes, ernstes Christentum. Treffend kennzeichnet er die heutige religiöse Situation, wie sie weithin besteht: »Treibe ein peripheres Christentum, und du hast die Massen hinter dir. Gehe in die Tiefe, und nur wenige folgen dir« (60). Könn bringt es uns neuerdings zum Bewußtsein, wie modern die Bibel auch heute noch ist und welch unsterbliches Gedankengut sie enthält. Wer Bibelvorträge zu halten hat, findet in Könn's Buch eine ganz vorzügliche Anleitung. Er erschließt den Tiefgehalt der drei Johannesbriefe in überraschend anziehender Weise. Dafür wird jeder Leser ihm aufrichtigen Dank wissen. Dr. Burk. Frischkopf.

Monika, die hl. Mutter. Von Marie Faßbinder. Paulinus-Druckerei, Trier. Eine ausführliche Lebensbeschreibung der Mutter des hl. Augustinus, die wertvolle Anregungen bietet für Müttervereine und Familienseelsorge. Sehr anregend und praktisch geschrieben, durchweht vom lebendigen Geist des Urchristentums. -b-

Biblische Betrachtungen eines Christen. Von Johann Georg Hamann. Eingeleitet und herausgegeben von Isabella Rüttenauer. Aus der Reihe »Zeugen des Wortes«, Verlag Herder, Freiburg i. B. 1939, 75 S. — Hamann hat diese Betrachtungen in London nach seiner »Erweckung« als achtundzwanzigjähriger geschrieben. Es sind Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Versen der Heiligen Schrift, getragen von der doppelten Ueberzeugung: Alles was geschrieben steht, auch jede Kleinigkeit, geht jeden einzelnen Christen an und es ist in der Bibel außer dem wörtlichen ein allegorischer Sinn zu verstehen. Die Betrachtungen liegen zeitlich vor seinen übrigen Schriften und waren nie für die Öffentlichkeit bestimmt. R. W.

Besinnung vor der Feier der Heiligen Messe. Von Romano Guardini. Zweiter Teil: Die Messe als Ganzes. Zweite Auflage. 8^o (138 S.) Matthias Grünewald-Verlag, Mainz. Leinen RM. 3.50. — Die Weckung des Verständnisses für die heilige Messe ist eine der wichtigsten religionspädagogischen Aufgaben. Der Verfasser dieses Buches geht von der Stiftung der Messe durch Christus aus; er zeigt auf anschauliche Weise, wie das Letzte Abendmahl vor sich ging, und wie sich daraus die heilige Messe entwickelte. So ist zwar das Wesen der heiligen Messe wohl das Opfer, ihre Gestalt aber ist das Mahl. Nur wer das beachtet,

kann sie recht verstehen. Sie ist aber auch zugleich Begegnung mit Christus. Die Lektüre des klar und schön formulierten Buches bringt reichen Gewinn. F. B., L.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 1940

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 251,611.32
Kt. Aargau: Auw, Legat der Eheleute Amhof-Hübscher sel., Gemeindeammanns, 850; Muri, Hauskollekte II. Rate 300; Wöllinswil, Sammlung und Opfer 105; Klingnau, Kollekte 200; Villmergen, Hauskollekte 1,075.70; Sulz b. Laufenburg, Hauskollekte 220; Koblenz, Hauskollekte 115; Laufenburg, Hauskollekte 310;	Fr.	3,175.70
Kt. Appenzell A.-Rh.: Grimmenstein, löbl. Kloster	Fr.	5.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell, Hauskollekte	Fr.	1,180.—
Kt. Baselland: Münchenstein-Neuwelt, Hauskollekte I. Rate 300; Therwil, Hauskollekte 165; Allschwil, Hauskollekte I. Rate 300; Neualschwil, Hauskollekte II. Rate 200;	Fr.	965.—
Kt. Bern: Langenthal	Fr.	130.—
Kt. Freiburg: Durch die bischöfl. Kanzlei, Beiträge aus dem Kanton Freiburg	Fr.	23,765.15
Kt. Genf: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kanton Genf	Fr.	2,420.35
Kt. Glarus: Niederurnen, Hauskollekte	Fr.	400.—
Kt. Graubünden: Tavetsch-Sedrun, Hauskollekte 260; Poschivo, Filiale S. Carlo, Hauskollekte 178; Roveredo 62; Seewis i. O. 21.15; Valcava II. Rate 5.20; Ruschein, Kollekte 50; Vals, Gabe von Ungenannt 500; Zerne, Hauskollekte 95; Ilanz, Hauskollekte 370; Klosters, Hauskollekte 88; Arosa, Hauskollekte 500; Ardez, Hauskollekte 70; Pardisla-Seewis, Hauskollekte 139.85; Morissen 31; Grono 5; Mastrils, Hauskollekte 75; Camuns 5; Obercastels, Hauskollekte 50; Savognin 60; Sils-Maria, Hauskollekte 50; Disentis 150; Obersaxen, Kollekte 160; Samaden, Hauskollekte 220;	Fr.	3,145.20
Liechtenstein: Triesenberg, Hauskollekte	Fr.	180.—
Kt. Luzern: Sursee, Kollekte 1,042; Rothenburg, Hauskollekte 1,000; St. Urban, Haussammlung 370; Zell, Hauskollekte (dabei Vermächtnis von H.H. P. Joseph Kneubühler sel. in Brünn 100) 765; Knutwil, Hauskollekte 300; Kriens, Nachtrag 42; Großdietwil, Hauskollekte 830; Rain, Hauskollekte (dabei eine Einzelgabe von 100) 532; Luzern, Beitrag der Seminaristen im Priesterseminar 100; Ruswil, Hauskollekte 1,200; Flühl, Kollekte 100;	Fr.	6,281.—
Kt. Neuenburg: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Neuenburg	Fr.	1,058.40
Kt. Nidwalden: Dallenwil, Filiale Wiesenberg, Hauskollekte 30; Emmetten, Hauskollekte 200; Ennetbürgen, Nachtrag 80;	Fr.	310.—
Kt. Obwalden: Kerns, Hauskollekte 940; Giswil, Filiale Großtheil, Sammlung 75; Sarnen, Filiale Kägiswil, Hauskollekte 250; Alpnach, II. Rate 70;	Fr.	1,335.—
Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh., Nachtrag	Fr.	8.—

Kt. Schwyz: Wollerau, Hauskollekte (dabei Gabe von Ungenannt 50) 650; Einsiedeln, a) Sr. Gn. Abt und Convent 100, b) Klosterangestellte 81.50, c) Studenten des Internates 50, d) Kollekte in Einsiedeln 1,156.60, e) im Euthal 242.50, f) Legat d. J. K. Euthal 20, g) Kollekte in Willerzell 250, h) in Groß 100, i) in Egg 75, k) in Bennau 90, l) in Trachslau 150, m) löbl. Frauenkloster Au 55, n) Legat der Fr. G. P. B. 100, o) Legat des H. M. Gr. 50, p) Legat von S. B. 50, q) Gaben durchs Pfarramt 27.60; Kübnacht, Filiale Merlischachen, Sammlung 66.30; Schwyz, Filiale Seewen, Hauskollekte 120; Feusisberg-Schindellegi, Hauskollekte 214; Innerthal, Hauskollekte 100; Schwyz, Kollegium Maria Hilf, a) von den HH. Professoren 119.50, b) von den Studenten 155; Noulen, Kollekte 60; Freienbach, Hauskollekte 1,100; Reichenburg, Nachtrag 30; Ingenbohl, Kaplanei Brunnen, Hauskollekte 134.50;	Fr.	5,347.50
Kt. Solothurn: Biberist, Hauskollekte 504; Solothurn, St. Rochusbruderschaft 10; Winznau 29; Metzleren, II. Rate 20; Stüblingen, Hauskollekte 277; Himmelried 12;	Fr.	852.—
Kt. St. Gallen: Balgach, Kollekte 105; St. Peterzell 42; Mörschwil, Hauskollekte 400; Andwil, Hauskollekte 1,200; Grub, Kollekte 70; St. Gallen, Domkirche, Gabe zum Andenken an verst. Agatha 500; Azmoos-Wartau 30;	Fr.	2,347.—
Kt. Tessin: Durch die bischöfliche Kanzlei Lugano, Beiträge aus dem Tessin 2,809.95; Bellinzona, a) deutsche Kolonie II. Rate 49, b) Don G. C. Prada 5;	Fr.	2,863.95
Kt. Thurgau: Eschenz, Hauskollekte 300; Amriswil 20; Plyn, Hauskollekte 405;	Fr.	725.—
Kt. Uri: Aldorf, a) Nachtrag 16, b) löbl. Frauenkloster 25; Amsteg 101; Altinghausen, a) Hauskollekte 610, b) Legat von Anton Zgraggen sel. 200; Unterschächen, Hauskollekte 120;	Fr.	1,072.—
Kt. Waadt: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus der Waadt 4,134.56; Bex 18;	Fr.	4,152.56
Kt. Zug: Zug, Pfarrei St. Michael, Nachtrag (dabei Gabe von Hrn. Schaller-Doswald zum Andenken an seine liebe Gattin sel. 40) 82; Risch, Hauskollekte 212; Cham-Hünenberg, Filiale St. Wolfgang, Hauskollekte 534;	Fr.	828.—
Kt. Zürich: Winterthur, St. Peter und Paul, Hauskollekte 1,912; Meilen, Nachtrag 20; Küsnacht, Nachtrag 2; Zürich, a) St. Theresia 275, b) Italienische Mission 40;	Fr.	2,249.—
Total		Fr. 316,407.13

B. Außerordentliche Gaben.

	Uebertrag	Fr. 200,150.77
Kt. Freiburg: Legat des Hrn. Dr. Gust. Clement sel., Freiburg	Fr.	1,850.—
Kt. Luzern: Gabe der Frl. Anna Sticher, Oberdorf, Hochdorf	Fr.	2,000.—
Legat des H.H. Pfarrer Johann Erni sel. in Sempach	Fr.	1,000.—
Total		Fr. 205,000.77

Zug, den 1. März 1941.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Albert Hausheer.

NB. Die Hochw. Pfarrämter werden höfl. gebeten, die noch ausstehenden Beiträge bald einzusenden.

WAND-KRUZIFIXE HOLZ geschnitzt

für Zimmer, Vereinssäle, Kirchen. Originalarbeiten von sechs Schweizer-Holzbildhauern. Neue Künstlermodelle und nach alten Meisterstücken. Alle Holzarten, jede Größe und Preislage



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE



Rosenkränze

für Erstkommunion und Schulentlassung

Weiß per Dutzend Fr. 5.50, 7.70, 11.—

Schwarz per Dutzend Fr. 11.—, 13.20

Farbig sortiert per Dutzend 5.50, 6.60, 11.—



Kunsthandlung Luzern

Chorbogen-Kreuz

als **Missionskreuz** gesucht.

Pfarrei, welche in der Lage ist, ein solches abzugeben, wird gebeten, sich zu wenden an **Pfarramt Azmoos (St. G.)**.

Tochter

von Beruf Damenschneiderin, in allen Hausarbeiten tüchtig, die einem einfachen, wie auch anspruchsvollern Hauswesen vorstehen kann, sucht passenden **Wirkungskreis** zu geistlichem Herrn. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Adresse unter 1469 vermittelt die Expedition.

Christenlehr-Kontrollen

liefert als Spezialität in solider violetter Leinwandausführung, versehen mit schöner Vergoldung. Durchaus notwendig für jede Pfarrikirche. Gleichzeitig empfehle ich mich für sämtliche Buchbinderarbeiten zu möglichst billigen Preisen.

Josef Camenzind, Buchbinderei, Wohlen/Aarg.

Bursche

gesetzten Alters, sucht Stelle als **Hausdiener**. Besorgt auf Wunsch auch Gartenarbeit. Adresse unt. 1472 bei der Expedition.

Gesucht in Pfarrhof auf dem Lande

Haushälterin

tüchtig und selbständig in allen Haus- und Gartenarbeiten. Pfarramtliche Empfehlung notwendig. Offerten unter 1470 befördert die Expedition.

Tochter

wünscht selbständigen Wirkungskreis in Kaplanei, event. Aushilfe in Pfarrhof. Adresse unter 1471 bei der Expedition.

INSERIEREN bringt Erfolg

Für die Karwoche

Officium Majoris hebdomadae et octavae paschalis

Sine cantu. Format in -18

Leinen-Rotschnitt	8.10
Leinen-Goldschnitt	10.10
Leder-Goldschnitt	13.50

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Waterland Luzern

Katholisch = Konservative Tageszeitung

Institut Sonnenblick, Kastanienbaum (Luz.)

Heilpädagogisches Beobachtungs- und Erziehungsheim

für katholische junge Mädchen

nimmt Töchter im Alter von 14 bis 20 Jahren auf, die einer Beobachtung oder besonderen individuellen Erziehung bedürfen. - Prospekte stehen zur Verfügung.



Elektrische
Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 5 45 20

Katholische

Eheanbahnung

Erste und einzige mit bischöflicher
Empfehlung und Kontrolle, diskret,
erfolgreich. Auskunft durch
Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603

Find es **Bücher** geh zu **Räber**

Zur Beichtstuhlhygiene

Cellophanpapier
in beliebiger Grösse
zugeschnitten liefert

Räber & Cie. Luzern

FUCHS & CO. · ZUG

beidigte Lieferanten für

Meßweine

Schweizer. und ausländische Tisch- und Flaschenweine

Telefon 4 00 41
Gegründet 1891

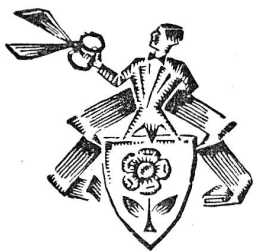


ALFRED GRUBER
Gold- u. Silberschmied dipl.

Tel. 3 35 57
BASEL

J. & A. Steib, Kassenfabrik

feuer- und diebessichere Tabernakel
in künstl. Ausführung
Sakristei- und Archivschränke



Soutanen
Gehrock- und Soutanelle-Anzüge
Ueberzieher
Prälatussoutanen

Robert Roos, Sohn

Schneidermeister **Luzern**
St. Leodegarstrasse 7 Tel. 2 03 88

Logische, stärkste Bibelstoffe;
Modernste Naturforschung;
Wegsichere, klare Metaphysik;
Zwingende Dialektik in:

Dr. Jacob M. Schneider

Gegen
Radio-Textümeer

Greift Gott nicht ein?

Kein Eingreifen für Christus?

**Naturwissenschaft und
Unsterblichkeit**

Treffsicher gegen Zweifel und
Unglauben

Preis brosch. Fr. 1.25

Verlag Nazareth Basel

Teppiche
Linoleum
Vorhänge

Spezialität: Kirchenteppiche

Linsi
Teppichhaus z Burgertor
am Hirschengraben **LUZERN**

Soeben erschienen in neuer Auflage: **Das Lebensbuch zur Schul-**
entlassung für Jünglinge und Töchter

Ins Leben hinaus

Weisungen und Winke für junge Menschen.

Von HANS WIRTZ. Mit zweifarbigem Widmungsblatt.
Illustriert. 88 Seiten. Preise: einzeln 1.-, ab 10 Exemplaren
95 Rp., ab 50 Exemplaren 90 Rp., ab 100 Exemplaren 85 Rp.

Endlich ein **Schulentlassungsbüchlein**, wie es sich die Seelsorger
und Lehrer schon immer wünschten: mitreißend und überzeugend ge-
schrieben, gediegen ausgestattet, ein Lebensbuch für den jungen Christen.

REX-VERLAG LUZERN

Missalien

Zur Zeit vorrätige Ausgaben:

Ausgabe Dessain

Groß-Quart (35×23 cm) Halbleder, rot und
Goldschnitt

49.—

Ausgabe Mäme

Groß-Quart 32,5×23 cm) Roter Lederband,
Kanten- und Deckenvergoldung, Goldschnitt

103.60

Ausgaben Friedrich Pustet

Klein-Quart (29×20,5 cm) Halbleder, schwarz
(Spareinband) Goldschnitt

68.—

Groß-Quart (32×22 cm) Schwarzleder-Gold-
schnitt

111.80

Rotleder-Goldschnitt

125.40

In neuer Auflage liegt nun vor:

Gottwald missale

Format Groß-Quart (32×22 cm) rotes fein-
stes Ziegenleder, Goldschnitt, vornehmer
moderner Einband

181.50

Preise ohne Proprium. Die an Lager befindlichen Ausgaben enthalten
alle das Proprium der Diözese Basel. (Fr. 1.20)

Die Ausgaben von Pustet können mit jedem beliebigen Proprium und
Einband geliefert werden. Preise und Lieferfrist auf Anfrage.

Die Ausgaben Mäme und Dessain können nur mit Proprium Basel
geliefert werden, und nur solange Vorrat.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern